

m communications GmbH, Garwidenstrasse 5, 8932 Mettmenstetten

Anwaltskanzlei [...] PLZ Ort

m communications GmbH Korrektorat | Lektorat Garwidenstrasse 5 8932 Mettmenstetten

> Telefon 043 466 89 37 Mobile 079 663 79 49



Mettmenstetten, den [...]

Vertraulichkeitserklärung

Rechtsanwälte sind verpflichtet, Geheimnisse zu wahren, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut werden (Anwaltsgeheimnis). Diese Pflicht zur Geheimniswahrung erstreckt sich auch auf deren Auftragnehmer, die Kenntnis von in den Bereich des Anwaltsgeheimnisses fallenden Tatsachen erlangen können.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.

Ich anerkenne hiermit, dass ich bei meiner Tätigkeit Kenntnis von Tatsachen erlangen kann, die unter das Anwaltsgeheimnis fallen und verpflichte mich, dieses unter allen Umständen vollumfänglich zu wahren.

Mettmenstetten, den []
Martina Murer
Martina Marci

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Oktober 2012):

Art. 321

Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht¹ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.²

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

- 2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
- 3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.